



BIVA
PFLEGESCHUTZBUND

Anleitung zum Lesen eines Pflegevertrags

Anleitung zum Lesen eines Pflegevertrags

Ein Pflegevertrag regelt die Leistungen, die ein ambulanter Pflegedienst erbringt. Er ist nicht so umfangreich und komplex wie ein Heimvertrag, weil es sich hier „nur“ um einen Dienstleistungsvertrag handelt, der in der häuslichen Versorgung, z.B. in den eigenen vier Wänden oder einer Wohngemeinschaft, zum Einsatz kommt. Dennoch sollte man auch hier genau nachlesen, welche Leistungen und Rechte der Vertrag zusichert und welche Pflichten man auf sich nimmt. Außerdem ist die Finanzierung immer wieder ein Thema. Die Pflege eines Menschen mit seinen vielfältigen Bedarfen ist eine sehr persönliche Angelegenheit, der eine ausreichende Finanzierung gegenüber stehen muss. Wir möchten Sie dabei unterstützen, auf der rechtlich sicheren Seite zu stehen.

Was sollte in einem Pflegevertrag geregelt sein?

Ein Pflegevertrag wird zwischen der pflegebedürftigen Person bzw. dessen Bevollmächtigten oder Betreuer und einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst geschlossen. In dem Pflegevertrag sollte geregelt sein,

- welche Leistungen erbracht werden sollen,
- welche Entgelte dafür zu zahlen sind,
- welche Kündigungsfristen es gibt,
- unter welchen Voraussetzungen Leistungen und Entgelte angepasst werden können sowie
- die Haftungsregelungen.

Was ist bei Unterzeichnung zu beachten?

Ein Pflegevertrag sollte immer **schriftlich** abgeschlossen werden. Nur so kann später im Zweifelsfall bewiesen werden, was vereinbart wurde. Lassen Sie sich ein unterzeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen geben. Unterschreiben Sie bzw. Ihre Angehörigen den Vertrag nicht „blind“, sondern lesen Sie ihn vorher in Ruhe durch, auch wenn gerade eine eilige Notsituation gegeben ist. Unterzeichnet ein Bevollmächtigter bzw. Betreuer, sollte dies erkennbar sein durch den Zusatz „als ...“. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Vertreter einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten (nämlich des



Pflegebedürftigen) schließt und diesen die volle Zahlungspflicht trifft.

Für welche Dauer wird ein Pflegevertrag geschlossen?

Da der Pflegebedarf nicht absehbar ist, wird ein Pflegevertrag in der Regel auf **unbestimmte Zeit**, also ohne Befristung, abgeschlossen.

Bei Tod des Pflegebedürftigen endet der Pflegevertrag unmittelbar.

Was muss im Vertrag geregelt sein?

Der Vertrag muss alle **Leistungen und Entgelte** enthalten, damit nicht später das böse Erwachen folgt. Die einzelnen Leistungen müssen nachvollziehbar beschrieben und die einzelnen Entgelte dafür benannt sein. Es reicht nicht, eine pauschale Gesamtsumme auszuweisen. In der Regel enthält ein Pflegevertrag einen Kostenvoranschlag, der auf Ihren

Bedarfen und Wünschen basiert. Es kann sein, dass die Leistungen (und damit die Entgelte) später angepasst werden müssen, wenn man bemerkt, dass sich der Hilfebedarf verändert. Lassen Sie sich in diesem Fall auch vorher einen (angepassten) Kostenvoranschlag geben. Auch die Pflegezeiten sollten genau dargestellt werden.

- **Leistungskomplexe**

Häufig arbeiten die Pflegedienste mit so genannten **Leistungskomplexen**, die Aufgaben zusammenfassen und in einer Summe abrechnen. Der Leistungskomplex 2 „kleine Morgentoilette I“ umfasst z.B.

- An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Teilwaschen, Transfer zur Waschgelegenheit und zurück sowie ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette, Hautpflege, Prophylaxen, ggf. Einsatz von Hilfsmitteln, ggf. Schneiden/Feilen der Fingernägel, ggf. Kontakt-herstellung zur Fußpflege und/oder Kontaktherstellung zum Friseur
- Mund-/Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen
- Durchführung von notwendigen Prophylaxen
- Zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale bei:
 - a) eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten

und/oder

- b) auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- c) sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

Dieser gesamte Leistungskomplex hat einen so genannten Punktwert, der wiederum einem bestimmten Preis zugeordnet wird. Grundsätzlich werden alle Verrichtungen, die in einem Leistungskomplex zusammengefasst sind, erbracht. In Ausnahmefällen sind auch Einzelleistungen möglich. Das bedeutet, dass man, wenn man z.B. täglich Hilfe bei der Morgentoilette benötigt, 30-mal diesen Leistungskomplex im Monat vereinbart. Auf diese Weise „baut“ sich der Pflegebedürftige seine Versorgung zusammen.

- **Zeitkontingente**

Neben den verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen können aber auch so genannte **Zeitkontingente** in Anspruch genommen werden. Dabei wird die Zeit berechnet, die der Pflegedienst für die jeweilige Pflegeleistung aufwendet. Welche Leistungen der Pflegedienst innerhalb eines Zeitkontingentes erbringen soll, sollen die Pflegebedürftigen frei auswählen können.

Im Pflegevertrag sind mindestens Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür vereinbarten Zeitvergütungen (Zeitkontingente) und der vom Zeitaufwand unabhängigen vereinbarten Vergütungen für jede Leistung oder jede Komplexleistung (Leistungskomplexe) gesondert zu beschreiben. Der Pflegevertrag bzw. eine separate Anlage dazu sollte alle zu erbringenden Leistungen nebst Einzelentgelten aufzählen, den monatlichen Gesamtpreis benennen sowie Ihren Eigenanteil.

- **Pflegesachleistungen**

Je nach Pflegegrad erhält eine pflegebedürftige Person Leistungen der Pflegeversicherung. Bei Beauftragung eines Pflegedienstes sind dies sogenannte Pflegesachleistungen, die der Pflegedienst direkt mit der Pflegeversicherung abrechnet (Ausnahme bei PKV möglich). Der nach Pflegegrad zu berechnende Zuschuss der Pflegeversicherung für die Pflegesachleistungen ist von dem Gesamtbetrag abzuziehen, so dass der persönliche **Eigenanteil** verbleibt, der monatlich von der pflegebedürftigen Person zu bezahlen ist.

- **Zusatzleistungen**

Grundsätzlich darf man in einem Pflegevertrag auch Zusatzleistungen vereinbaren, die von dem Pflegebedürftigen unmittelbar zu bezahlen sind. Dies können besondere Serviceleistungen sein, die nicht dem Leistungskatalog entstammen. Auch für solche Zusatzleistungen müssen aber Preise oder Zeitkontingente vereinbart werden, die gesondert abzurechnen sind.

Wichtig kann auch eine Vereinbarung sein, **wann** die Leistungen erbracht werden. So kann der Pflegebedürftige sich darauf einstellen und die Erbringung erfolgt in seinem Sinne. Eine Morgentoilette z.B., die der Pflegebedürftige benötigt, um in den Tag zu starten, wäre am Nachmittag sinnlos.

Wie wird abgerechnet?

Pflegeleistungen werden nach dem Erbringen abgerechnet. Dazu werden Ihnen am Monatsende Leistungsnachweise vorgelegt, die jeden einzelnen Einsatz nebst erbrachten Leistungen aufzeigen. Prüfen Sie diese Leistungsnachweise in Ruhe und zahlen Sie nicht im Voraus, sondern erst, wenn die Rechnung folgt.



Einige Verträge enthalten dazu Zahlungsfristen, die sich regelmäßig auf z.B. 14 Tage nach Erhalt der Rechnung beziehen.

Wer übernimmt die Leistungen?

Ist keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden, dürfen Sie davon ausgehen, dass der Pflegedienst die vereinbarten Leistungen erbringt. Gerade bei besonderen Erkrankungen kann es aber sein, dass spezielle Leistungen erbracht werden müssen, die der Pflegedienst nicht erbringen kann. In diesen Fällen arbeitet er vielleicht mit einem Kooperationspartner zusammen. Dieser ist Ihnen natürlich ebenso zu benennen wie die Abrechnungsmodalitäten für diese Fremdleistungen.

Was passiert, wenn ich nicht da bin?

Es kann immer einmal vorkommen, dass eine pflegebedürftige Person Urlaub macht, ins Krankenhaus muss oder auch nur mal an einem Tag nicht da ist, weil z.B. ein Arztbesuch ansteht. Achten Sie bei kurzfristigen Abwesenheiten darauf, ob und welche Vereinbarungen dafür im Vertrag vorgesehen sind. In der Regel wird man den Einsatz des Pfl-

gedienstes nur dann kostenfrei absagen können, wenn man 24 Stunden vorher oder bis 12.00 Uhr am Vortag Bescheid gegeben hat.

Bei längeren Abwesenheiten sollte der Vertrag ruhend gestellt werden. Findet sich eine solche Regelung nicht im Vertrag, aber Sie wissen, dass Sie länger nicht da sein werden, schließen Sie zumindest eine entsprechende Zusatzvereinbarung ab.

Wer haftet im Schadensfall?

Wenn Sie einen Pflegedienst beauftragen, kommt er in Ihre Wohnung / in Ihr Zimmer, um Sie zu versorgen. Vielleicht händigen Sie dem Pflegedienst dazu sogar einen Schlüssel aus, um den jederzeitigen Zutritt zu ermöglichen. Auch ein umsichtiger Vertragspartner kann diesen Schlüssel verlieren oder bei Erbringung der Pflegeleistung unabsichtlich etwas kaputt machen. Der Vertrag sollte daher zumindest einen Hinweis auf die **gesetzlichen Haftungsregelungen** enthalten. Noch besser wäre ein Hinweis, dass der Pflegedienst selbst haftpflichtversichert ist.

Hinsichtlich des Schlüssels sollten Sie sich zusichern lassen, dass mit diesem sorgfältig umgegangen wird (z.B. keine Weitergabe an Dritte), bei Verlust die sofortige Meldung erfolgt und Schadensersatz geleistet wird.

Wie und wann kann ich einen Pflegevertrag kündigen?

Pflegebedürftige können den Pflegevertrag **jederzeit ohne Einhaltung einer Frist** und ohne Begründung kündigen. Sollten in Ihrem Pflegevertrag dagegen Kündigungsfristen stehen, machen Sie den Pflegedienst darauf aufmerksam, dass diese unzulässig sind. Mit Entscheidung vom 09.06.2011 (Az. III ZR 203/10) hatte der Bundesgerichtshof festgelegt,

dass die in einem Pflegevertrag enthaltene Klausel, der Kunde könne den Pflegevertrag mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen, den Pflegebedürftigen unangemessen benachteilige und deshalb unwirksam sei. Das Vertragsverhältnis berühre in besonderer Weise die Intimsphäre des Pflegebedürftigen; mit der pflegenden Person verbinde ihn eine große persönliche Nähe. Es wurde daher als unzumutbar angesehen, den Pflegebedürftigen mit einer ordentlichen Kündigungsfrist zu belegen, wenn er sich von dem Vertrag lösen will.

Kann der Pflegedienst den Pflegevertrag kündigen?

Ja, grundsätzlich kann auch der Pflegedienst jederzeit kündigen, vor allem, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn es dem Pflegedienst unzumutbar wäre, den Vertrag weiterhin zu erfüllen. Allerdings ist auch hier wieder das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Pflegebedürftigen und Pflegedienst zu beachten. Das bedeutet, dass das Kündigungsrecht des Pflegedienstes so eingeschränkt ist, dass dem Pflegebedürftigen im Falle der Kündigung die Möglichkeit bleiben muss, einen neuen Pflegedienst zu finden. Andernfalls hätte der Pflegebedürftige einen Anspruch auf



Schadensersatz. Die Kündigung wäre dann zwar nach wie vor wirksam, daraus entstehende Schäden gehen aber zu Lasten des Pflegedienstes. Aus diesem Grund hat sich mittlerweile eine Kündigungsfrist des Pflegedienstes von mindestens 14 Tagen in den Verträgen entwickelt. Verbraucherefreundliche Verträge sehen sogar längere Kündigungs-

fristen von vier bis sechs Wochen vor. Achten Sie darauf, dass im Pflegevertrag eine möglichst lange Frist vereinbart wird. Finden sich gar keine Regelungen zur Kündigung durch den Pflegedienst, sprechen Sie den Pflegedienst darauf an und versuchen Sie, eine gemeinsame Regelung zu finden.



Die Vergütung von Pflegeleistungen der ambulanten Pflege ist in jedem Bundesland in Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen geregelt. Eine Übersicht über die Landesrahmenverträge ambulante Pflege finden Sie hier:

www.biva.de/gesetze/landesrahmenvertraege-nach-§75-sgb-xi/

Sicherlich hat diese Anleitung Ihnen viele Tipps gegeben, was in einem Pflegevertrag geregelt sein sollte und wie man die Ausführungen verstehen muss. Ist etwas nicht explizit geregelt, heißt dies aber nicht, dass es für derartige Situationen keine Vorschriften gäbe. Hier greift im Zweifelsfall das Gesetz.

Dennoch ist ein Pflegevertrag ein komplexes juristisches Gebilde. Wir bieten Ihnen daher an, den **Vertrag zu überprüfen** und juristisch einzuordnen, „Fallstricke“ zu benennen, Anregungen zu geben, was hinterfragt werden sollte und Gesetzesverstöße aufzuzeigen. Nähere Informationen zu unserer Vertragsprüfung erhalten Sie hier:

www.biva.de/beratungsdienst/rechtsberatung-pflege-und-heimrecht/

Auch im Laufe Ihrer „Pflegekarriere“ unterstützen wir Sie gerne. Der BIVA-Pflegeschutzbund ist als gemeinnütziger Verein organisiert. Wir beraten unsere Mitglieder (Mitgliedsbeitrag 48 €/Jahr) und begleiten sie bei Problemen und Streitigkeiten. Informationen zu einer Mitgliedschaft erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

www.biva.de/mitglied-werden/

Dort können Sie auch problemlos direkt Mitglied werden. Bei Fragen zu den vorstehenden Ausführungen wenden Sie sich gerne an unseren Beratungsdienst unter Tel. 0228 / 90 90 48 44 oder beratung@biva.de.



Unabhängige Beratung und starke Interessenvertretung.

Informationen und individuelle Rechtsberatung unter
Telefon 0228-909048-44 und www.biva.de.

Impressum

Herausgeberin:
Der gemeinnützige Verein:
Bundesinteressenvertretung für alte und pfle-
gebetroffene Menschen e.V. (BIVA)

Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0
Fax: 0228-909048-22
E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

Verantwortlich i.S.d.P.:
Der Vorstand der BIVA e.V., vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Manfred Stegger

Text: Ulrike Kempchen

Redaktion/Layout:
Dr. David Kröll | Stefanie Thome

Fotonachweise:
Titel: BIVA e.V. | Seite 2: Fotolia - stockpics | Seite 4:
Fotolia - fotomek | Seite 5: Fotolia - Christian Jung

August 2018

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.